VERORDNUNG (EWG) Nr. 1488/74 DES RATES

vom 13. Juni 1974

zur zeitweiligen, teilweisen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für frische Süßorangen der Tarifstelle ex 08.02 A I a) und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 655/74

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 655/74 (1) hat der Rat den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für frische Süßorangen der Tarifstelle ex 08.02 A I a) für die Zeit vom 1. Juni bis zum 30. September 1974 auf die Höhe von 5 % ausgesetzt.

Im Rahmen der Verhandlungen, die nach Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens gegenwärtig in Genf stattfinden, hat die Gemeinschaft sich verpflichtet, unbeschadet der ab 1. Januar 1975 vorzunehmenden Konsolidierungen den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware so bald wie möglich für die Zeit bis zum 15. Oktober 1974 auf die Höhe von 4 % auszusetzen. Die genannte Verordnung ist daher zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit bis zum 15. Oktober 1974 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für frische Süßorangen der Tarifstelle ex 08.02 A I a) auf die Höhe von 4 % ausgesetzt.

(2) Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 655/74 sowie die Tabelle II des Anhangs zu dieser Verordnung werden demgemäß geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. EPPLER

(1) ABl. Nr. L 79 vom 25. 3. 1974, S. 1.